

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Unwirksame Umwandlungen von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Die **Kleine Anfrage 3718** vom 27. Januar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Nach der politischen Wende 1989/1990 galt es, die ostdeutsche Landwirtschaft neu zu ordnen, die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) an marktwirtschaftliche Verhältnisse anzupassen und deshalb diese Betriebe in Rechtsformen des gesamtdeutschen Gesellschaftsrechts zu überführen. Dabei musste eine Zuordnung des LPG-Vermögens, also des einst in vielen Fällen zwangsweise von Einzelbauern in die Genossenschaft überführten Vermögens, zurück an die einzelnen Mitglieder erfolgen. Gesetzliche Grundlage bildete dafür dass noch von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik 1990 erlassene und später 1991 modifizierte Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG). Ziel war es, in Anpassung an die Marktwirtschaft das Privateigentum an Grund und Boden und die auf ihm beruhende Bewirtschaftung in der Land- und Forstwirtschaft im vollen Umfang wiederherzustellen und zu gewährleisten. Dabei ging es auch um die Chancengleichheit verschiedener Eigentums- und Wirtschaftsformen (§ 2 LwAnpG). Beim Prozess der Auflösung der LPG kam es bekanntermaßen zu Fehlern. Mit einem Rechtsgutachten gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) hat Prof. Dr. Bayer von der Friedrich-Schiller-Universität Jena - Richter am Thüringer Oberlandesgericht a. D. und Mitglied des Thüringer Verfassungsgerichtshofs - 2002 die Rechtmäßigkeit der LPG-Umwandlungen in den neuen Bundesländern untersucht und dabei große Unregelmäßigkeiten und Fehler festgestellt. Dieser Prozess wurde in Brandenburg durch die Tätigkeit der Enquetekommission "Aufarbeitung der Geschichte und Bewältigung von Folgen der SED-Diktatur und des Übergangs in einen demokratischen Rechtsstaat im Land Brandenburg" aufgearbeitet. Die Brandenburger Enquetekommission hat 2012 auf Grundlage der Studie von 2002 ein aktuelles Gutachten zur Umwandlung der LPGen im Land Brandenburg anfertigen lassen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung Kenntnis über die Forschungsergebnisse von 2002 und der Liste von betroffenen Landwirtschaftsunternehmen, bei denen der Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Bayer Fehler bei der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung im Zuge des eingangs erwähnten Umwandlungsprozesses festgestellt hat? Liegen der Landesregierung die Namen der betroffenen Betriebe vor? Wenn ja, seit wann verfügt die Landesregierung über eine derartige Auflistung? Wenn nein, warum wurden diese nicht angefragt?
2. Welche Aktivitäten hat die Landesregierung bis heute unternommen, um die möglichen Rechtsverstöße und die damit eventuell verbundene Benachteiligung einstiger Genossenschaftsbauern der LPG zu korrigieren?
3. Welche Maßnahmen erwägt die Landesregierung, um die Vorwürfe der Unrechtmäßigkeit auszuräumen und für Aufklärung zu sorgen?

4. Hat die Landesregierung bei jenen Unternehmen, bei denen die DFG-Studie "Rechtsprobleme der Restrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Bundesländern" eine fehlerhafte Umwandlung feststellte, eine eigene Prüfung beauftragt? Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Unternehmen, bei denen im Zuge des eingangs erwähnten Umwandlungsprozesses Fehler aufgetreten sind, wurden der Landesregierung durch die DFG-Studie "Rechtsprobleme der Restrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Bundesländern" von Prof. Dr. Bayer benannt?
6. Beabsichtigt die Landesregierung, die zuständigen Registergerichte um Prüfung zu bitten, in welchen Fällen "Scheinrechtsnachfolger" aus ehemaligen LPG entstanden sind?
7. Wie wurde die ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung nach § 44 ff. LwAnpG in Fällen, in denen die LPG-Nachfolgebetriebe überprüft wurden, durch die Betriebe nachgewiesen?
8. In welchen Fällen konnte der begünstigte Flächenerwerb nach § 3 Ausgleichsleistungsgesetz durch Landwirtschaftsbetriebe erst erfolgen, nachdem die zuständige Landwirtschaftsbehörde das Unternehmen verpflichtet hatte, die Vermögensauseinandersetzung nach § 44 ff. LwAnpG korrekt zu führen?
9. Sieht die Landesregierung mit Blick auf die fehlerhaften Umwandlungen von LPG in Thüringen die unter § 2 LwAnpG geforderte Chancengleichheit verschiedener Eigentums- und Wirtschaftsformen gewahrt?
10. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu den Handlungsempfehlungen der Brandenburger Enquetekommission "Aufarbeitung der Geschichte und Bewältigung von Folgen der SED-Diktatur und des Übergangs in einen demokratischen Rechtsstaat im Land Brandenburg" zur Thematik der gescheiterten Umwandlungen von LPG und Vermögensauseinandersetzungen? Welche Rückschlüsse zieht die Landesregierung aus den Handlungsempfehlungen der Brandenburger Enquetekommission für ihr Handeln?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. März 2014 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Umwandlung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) basiert auf § 23 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und ist ein Prozess, der mittlerweile über 20 Jahre zurückliegt. Nach § 69 LwAnpG mussten sich LPGen bis spätestens 31. Dezember 1992 in eine eingetragene Genossenschaft, Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft umgewandelt haben, anderenfalls galten sie kraft Gesetz als aufgelöst.

Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung (u. a. BGH vom 03.05.1996 - BLw 54/95; BGH vom 07.11.1997 - LwZR 1/97; BGH vom 26.10.1999 - BLw 20/99) wurden seit 1995 die Fallgruppen identifiziert, in denen von einer unwirksamen oder gescheiterten Umwandlung auszugehen ist. Eine solche liegt stets dann vor, wenn die umwandlungsrechtlichen Bestimmungen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in grundlegender Weise verletzt wurden.

Unter der Leitung von Prof. Dr. Walter Bayer von der Friedrich-Schiller-Universität Jena wurde mit einer Finanzierung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft das Forschungsprojekt "Rechtsprobleme der Restrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Bundesländern" durchgeführt. Der entsprechende Abschlussbericht ist 2003 veröffentlicht worden. Für Thüringen wurde darin festgestellt, dass insgesamt 28 von 344 Umwandlungen (8,1 Prozent) als unwirksam anzunehmen sind. Für die Neuen Bundesländer wurde eine Quote von elf Prozent ermittelt.

Zu 1.:

Die Forschungsergebnisse sind der Landesregierung in Form des von Prof. Dr. Walter Bayer in 2003 herausgegebenen Abschlussberichts zum DFG-Forschungsprojekt "Rechtsprobleme der Restrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Bundesländern" bekannt (De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH).

Die Prüfung durch den Landesdatenschutzbeauftragten ergab, dass eine namentliche Auflistung der 28 unwirksamen Umwandlungen in Thüringen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich war.

Zu 2.:

LPG-Umwandlungen sowie die Vermögensauseinandersetzungen sind Vorgänge rein privatrechtlicher Art. Die Betroffenen konnten ihre Interessen gerichtlich geltend machen und dadurch eine Überprüfung der Sach- und Rechtslage erreichen. Ein Handeln der Landesregierung war deshalb auch aus diesem Grund nicht angezeigt.

Zu 3.:

Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, die im Abschlussbericht des DFG-Forschungsberichtes dargestellten Unregelmäßigkeiten und Ergebnisse in Frage zu stellen.

Da der Abschlussbericht veröffentlicht und darüber hinaus nicht nur in den landwirtschaftlichen und agrarrechtlichen Fachmedien intensiv diskutiert wurde, wird auch keine Notwendigkeit einer eigenen Aufklärung seitens der Landesregierung gesehen.

Zu 4.:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Zu 5.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 6.:

nein

Zu 7.:

Die Vermögensauseinandersetzung nach § 44 LwAnpG ist ein wichtiger Bestandteil der Umwandlung von LPGen, jedoch führen diesbezügliche Mängel nicht zu einer unwirksamen Umwandlung.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Vermögensauseinandersetzung wurde seit 1991 durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) bzw. dessen Vorgänger intensiv geprüft. Zu nennen sind hierbei:

- einzelfallbezogene Prüfungen nach § 70 Abs. 3 LwAnpG,
- flächendeckende und zentrale Prüfung auf der Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 22. Dezember 1992 (Drucksache 1/1773),
- Prüfungen im Rahmen der Fördermittelvergabe,
- Prüfungen im Rahmen der Teilnahme am begünstigten Flächenerwerb nach § 3 Abs. 2 Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) bzw. § 2 Abs. 3 Flächenerwerbsverordnung (FIErwVO).

Vor allem für die Prüfungen nach § 70 Abs. 3 LwAnpG und die zentrale Prüfung auf der Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 22. Dezember 1992 wurden alle für die Vermögensauseinandersetzung relevanten betrieblichen Unterlagen wie Registerauszüge, Satzungen, Umwandlungsbeschlüsse, Bilanzen, Gutachten und Abfindungsvereinbarungen zur Prüfung herangezogen.

Zu 8.:

Rechtsnachfolger von LPGen konnten am begünstigten Flächenerwerb gemäß § 3 Abs. 2 AusglLeistG nur dann teilnehmen, wenn sie die Vermögensauseinandersetzung gemäß §§ 44 ff. LwAnpG nach Feststellung durch die zuständige Landesbehörde ordnungsgemäß durchgeführt hatten. Dies erfolgte durch das TMLFUN bzw. seine Vorgänger in Form einer Prüfung und Feststellung des Prüfergebnisses gegenüber der für den begünstigten Flächenerwerb zuständigen Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG). Eine Verpflichtung oder Beauftragung des LPG-Rechtsnachfolgers seitens des TMLFUN bzw. seiner Vorgänger erfolgte dagegen nicht.

Zu 9.:

Die Landesregierung sieht zwischen der Thematik der fehlgeschlagenen Umwandlungen und der Chancengleichheit nach § 2 LwAnpG dem Grunde nach keinen Zusammenhang.

Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass in Thüringen in 91,9 Prozent aller Fälle eine wirksame Umwandlung erfolgte. Andererseits zeigen Erfahrungen aus Verfahren von gerichtlich festgestellten fehlgeschlagenen Umwandlungen, dass mittlerweile rechtssichere Methoden existieren und angewendet werden, die eine nachträgliche Übertragung des LPG-Vermögens auf den Scheinrechtsnachfolger bewirken. Inso-

fern geht die Landesregierung davon aus, dass der eigentliche Wille der jeweiligen LPG-Mitglieder zur Umwandlung der LPG in eine Rechtsform nach bundesdeutschem Recht gegebenenfalls auch nachträglich und rechtsfehlerfrei vollzogen wird. Vor diesem Hintergrund kann trotz der von Prof. Dr. Bayer festgestellten 28 fehlgeschlagenen Umwandlungen die Chancengleichheit nach § 2 LwAnpG als gewahrt angesehen werden.

Zu 10.:

Der Landesregierung sind die Handlungsempfehlungen der Brandenburger Enquetekommission "Aufarbeitung der Geschichte und Bewältigung von Folgen der SED-Diktatur und des Übergangs in einen demokratischen Rechtsstaat im Land Brandenburg" zur Thematik der gescheiterten Umwandlungen von LPG und zu Vermögensauseinandersetzungen nicht bekannt. Nach Auskunft des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg sollen solche Handlungsempfehlungen im 1. Quartal 2014 verabschiedet werden. Die Landesregierung geht jedoch auch ohne Kenntnis der Handlungsempfehlungen davon aus, dass sich die Arbeit der Brandenburger Enquetekommission auf die spezifischen Themen und Probleme des Landes Brandenburg bezieht, so dass Rückschlüsse für Thüringen nur bedingt möglich sind.

Reinholz
Minister